

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern!

Im Jugendschutzgesetz (JuSchG) werden Alters- und Zeitgrenzen unter anderem für den Aufenthalt von Minderjährigen in Diskotheken, Gaststätten, bei Konzerten und im Kino geregelt. Einige dieser Alter- und Zeitgrenzen, die den Aufenthalt betreffen, können aufgehoben werden, wenn die minderjährige Person von einer personensorgeberechtigten Person begleitet wird, oder wenn eine „erziehungsbeauftragte Person“ benannt wird, die Ihr Kind begleitet.

Wenn eine „erziehungsbeauftragte Person“ eingesetzt wird, wird dadurch ein Teil der elterlichen Verantwortung auf diese Person übertragen. Es sollte daher sehr sorgfältig überlegt werden, wem das Kind / der / die Jugendliche anvertraut wird, bzw. welche Person als „erziehungsbeauftragte Person“ geeignet ist!

- **Auch wenn das Kind / der / die Jugendliche von einer erziehungsbeauftragten Person begleitet wird, darf es / er / sie unter 16 Jahren keinen Alkohol konsumieren und unter 18 Jahren Jahren nicht rauchen**
- **Branntweinhaltige Getränke (auch Mixgetränke / Alkopops) dürfen nicht an unter 18-jährige ausgeschenkt werden.**
- **Ebenso gelten die Altersfreigaben z. B. von Filmen uneingeschränkt.**

Was muss bei der Auswahl der erziehungsbeauftragten Person beachtet werden?

- Die erziehungsbeauftragte Person muss volljährig, d. h. über 18 Jahre alt sein. Gleichzeitig muss ein Autoritätsverhältnis zur minderjährigen Person gegeben sein. Somit kann die erziehungsbeauftragte Person nicht der volljährige Freund oder die volljährige Freundin sein!
- Die personensorgeberechtigten Personen (meist die Eltern bzw. ein Elternteil) sollen sich davon überzeugen, dass die beauftragte Person in der Lage ist, dem Kind / dem / der Jugendlichen klare Grenzen zu setzen (z. B. beim Rauchen und beim Alkohol, oder wenn es um die Rückkehrzeit geht) und dass sie selbst der beauftragten Person vertrauen können.
- Sie/ er muss auf jeden Fall reif genug und in der Lage sein, den / die Minderjährige/n zu beaufsichtigen und auch in schwierigen Situationen zu unterstützen.
- Die erziehungsbeauftragte Person darf bei der Begleitung des Kindes / des / der Jugendlichen auf keinen Fall unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, dies kann die Erziehungsbeauftragung unwirksam machen!
- Bei einem Besuch abendlicher Veranstaltungen (z. B. Disko-Besuch) muss die personensorgeberechtigende Person dafür Sorge tragen, dass das Kind / der / die Jugendliche sicher nach Hause kommt.

Was ist bei der Übertragung des Erziehungsauftrags zu beachten?

- Die erziehungsbeauftragte Person muss das zu beaufsichtigende Kind / den / die zu beaufsichtigenden Jugendlichen tatsächlich die ganze Zeit begleiten, d. h. es / ihn / sie im Blick haben und sich in dessen / ihrer Nähe aufhalten.
- Die Erziehungsbeauftragung soll sich auf eine klar benannte Veranstaltung bzw. einen Diskotheken-, Kino- oder Gaststättenbesuch beziehen.
- Die Übertragung der Erziehungsbeauftragung sollte schriftlich erfolgen. Das Kind / der / die Jugendliche sollte das Übertragungsformular bei sich tragen.
- Es muß eine klare Vereinbarung über die Rückkehrzeit getroffen werden.
- Blankounterschriften der Eltern mit nachträglichen Eintragungen der Kinder / Jugendlichen, sind keine rechtmäßige Erziehungsbeauftragung.
- Veranstalter, Gewerbetreibende oder das Personal von Diskotheken / Gaststätten können nicht als erziehungsbeauftragte Personen eingesetzt werden.